

Baukultur und Bildungszentrum

Projekt: „Neues Forum – Magdalensberg“

Standort: Marktgemeinde Magdalensberg

1. Preis Wettbewerb: ARCH + MORE Ziviltechniker GmbH

Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung des Wettbewerbes stellt eine wesentliche Entwicklungsmöglichkeit für die Neuorientierung der Marktgemeinde Magdalensberg dar. Das übergeordnete Gemeindegebiet besteht aus 40 unterschiedlichen Ortschaften, wobei das vorliegende Planungsgebiet im Zentrum der Gemeinde liegt und als solches im bestehenden Ortsgefüge weiter ausgebaut werden soll. Derzeit stellt sich der Hauptort ohne nennenswerten Ortskern und Aufenthaltsqualitäten dar. Hier gilt es im Hinblick auf die Entwicklung von lebendigen und zukunftsfähigen Ortskernen, diesem Umstand entgegenzuwirken und mit einer mehrfach genutzten öffentlichen Platzsituation einen Anziehungspunkt in der Gemeinde zu schaffen.

Darüber hinaus sollen schrittweise verschiedene Nutzungen um den Marktplatz geschaffen werden.

Bildung und Kultur brauchen immer Ausblicke – in die Vergangenheit, Einblicke in die Gegenwart und Visionen in die Zukunft. Mit der Errichtung des Kultur- und Bildungszentrums richtet die Marktgemeinde Magdalensberg den Blick in die Zukunft. Die vielen Ortschaften sollen zukünftig ein neues übergeordnetes Zentrum (Forum) erhalten – einen Ortskern als Begegnungsraum mit Aufenthaltsqualität und Marktplatzcharakter. Auf der Grundlage eines Beteiligungsprozesses und des daraus resultierenden Masterplans wurde ein geladener Architektur-Wettbewerb ausgeschrieben, an dem viele renommierte Architekturbüros teilgenommen haben.

Die erste Baustufe umfasst die Schulerweiterung zu einem Bildungszentrum und ergänzenden Kultur- und Vereinsräumlichkeiten. Dies bildet den ersten Bestandteil der Neuausrichtung des künftigen Gemeindezentrums und stellt mit der Definition der städtebaulichen Gesamtlösung die Kernaufgabe des gegenständlichen Verfahrens dar.



Projektbeschreibung:

Als übergeordneter Raum bildet die zweigeschoßige Eingangszone der Schulerweiterung letztlich die zentrale Kommunikationsfläche. Die zentrale Halle mit der Treppenanlage wirkt einem Amphitheater ähnlich in dem davor liegenden Außenraum und erweist solcherart dem historischen Ort seine Referenz. Dieser stufenweise funktionale Aufbau mit seinen vielschichtigen Erlebnisräumen wird seitens der Jury sehr positiv hervorgehoben. Die Qualitäten dieses Entwurfes und die damit einhergehenden Nutzungsmöglichkeiten für den künftigen Schulalltag korrespondieren mit dem pädagogischen Konzept. Mit den Raumabfolgen und –zuschnitten entspricht der Wettbewerbsbeitrag den Anforderungen einer Schule der Zukunft mit Ganztagesnutzung.

Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL

Baukulturelle Leitlinien des Landes Kärnten

Bauen schafft Räume, ermöglicht Leben und Arbeiten, prägt Stadtbilder und Landschaften, beeinflusst aber auch die Mobilität, das Klima, den Energieverbrauch und den Umgang mit der Ressource Boden.

Die erarbeiteten Baukulturellen Leitlinien für Kärnten machen Lust auf hochwertiges, ressourcenschonendes und zukunftsfähiges Planen und Bauen. Sie zeigen, welche Maßnahmen gerade für die Schlüsselthemen der Kärntner Baukultur besonders zielführend sind. Die vorliegenden Leitlinien sind als Konkretisierung und Fokussierung der Baukulturellen Leitlinien des Bundes zu sehen. Die vorliegenden Baukulturellen Leitlinien des Landes Kärnten wurden von der Kärntner Landesregierung als auch vom Kärntner Landtag beschlossen. Kärnten braucht zukunftsfähige Baukultur. Daran müssen wir gemeinsam arbeiten!



Kärnten stärkt die Orts- und Stadtkerne

Leitlinie 1: Innenentwicklung hat Priorität vor Außenentwicklung. Das Land Kärnten erleichtert die Sanierung in Orts- und Stadtkernen und fördert das kompakte Bauen dort, wo bereits Gebautes ist.

Leitlinie 2: Gemeinden werden dabei unterstützt, Leerstand zu aktivieren, qualitätsvoll nachzuverdichten und bestehende Potenziale besser zu nutzen. Wenn Gemeinden Analysen

und Masterpläne dafür erstellen und danach handeln, wird das vom Land unterstützt.

Leitlinie 3: Bei Baumaßnahmen und Nachverdichtungen im Orts- und Stadtkern wird auf die Umgebung besonders Rücksicht genommen. Dabei wird auf die historisch gewachsene angrenzende Bebauung ebenso geachtet wie auf den öffentlichen Raum und auf nachhaltige Mobilitätslösungen.

Kärnten geht sparsam mit Grund und Boden um

Leitlinie 4: In Kärnten werden Bauland-Widmungen im Orts- oder Stadtkern jenen am Rand vorgezogen. Bereits bestehendes Bauland soll vorrangig bebaut, Baulandüberhänge reduziert werden.

Leitlinie 5: Alternative flächensparende Wohnformen sollen forciert werden. Das soll zukünftig den Flächenverbrauch durch Neubauten verringern.

Prozesse und Verfahren in Kärnten bringen gute Baukultur voran

Leitlinie 6: Mehr Qualität in der Planung soll durch geeignete Prozesse und Strukturen erreicht werden. Die Gemeinden sollen durch fachliche Unterstützung auf Landesebene entlastet werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Phase der Projektentwicklung, den vermehrten Einsatz von Wettbewerben und auf die Implementierung von interdisziplinären Gestaltungsbeiräten gelegt.

Leitlinie 7: Das Land Kärnten schafft Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für die Beteiligungen und Qualitätsstandards für die Beteiligung von Bürger*innen in Fragen der Baukultur. Gemeinden werden dabei effektiv unterstützt.

Kärnten bindet Fördermittel konsequent an Qualitätskriterien

Leitlinie 8: Die Auszahlung von Fördermitteln im Baubereich soll zukünftig an qualitativ hochwertige Projektentwicklungen und an die tatsächlich umgesetzte Qualität der Bauten gekoppelt werden. Dadurch entsteht eine höhere Qualität beim Bauen und mehr Orientierung und Sicherheit für Förderwerber und Fördergeber.



Kärnten verbindet Tourismus und Baukultur

Leitlinie 9: Expert*innen aus Tourismus und Baukultur ziehen in Kärnten an einem Strang. Ein laufender Dialog und gemeinsame Vorhaben werden vom Land entsprechend unterstützt.

Leitlinie 10: In Tourismusgebieten dämmt Kärnten die Schaffung von Zweitwohnsitzen und den Bau von Apartmentanlagen ein und unterstützt gleichzeitig den Qualitätstourismus. Das bringt Leben in die Tourismusorte und steigert die Wertschöpfung.

Gute Baukultur schützt das Klima, die Umwelt und die Kärntner Landschaften

Leitlinie 11: Im Bereich der Raumordnung und bei Bauprojekten sollen künftig Aspekte von Klimaschutz, Energieeffizienz und Schadstoffbilanz stärker berücksichtigt werden.

Leitlinie 12: Die Themen Landschafts- und Freiraumplanung sowie Landschaftsschutz werden in der Landesverwaltung gestärkt. Dafür werden geeignete Strukturen und Instrumente geschaffen.

Kärnten achtet auf historische Bausubstanz

Leitlinie 13: Das Land Kärnten etabliert ein attraktives Förderwesen für Altbausanierung



und -weiterentwicklung und dokumentiert gelungene Beispiele. Die Förderungen sollen qualitätsvolle Sanierung gegenüber Neubau interessanter machen, die Dokumentationen andere zur Nachahmung anregen.

Kärnten macht gute Baukultur populär

Leitlinie 14: Kärnten vermittelt, was gute Baukultur ist. Dafür erstellt das Land eine anregende Best-Practice-Sammlung.

Leitlinie 15: Das Land etabliert eine „Schule des Sehens und Tuns“ für Kärntner Baukultur. In einer breiten Palette von Vermittlungsformaten erfahren Kinder, Jugendliche und Erwachsene, was gute Baukultur ist und warum alle etwas davon haben.



Kontakt:

**DI Elias Molitschnig
fachliche Raumordnung und
Kommunales Bauen**

**Abt. 3 AKL Informationen zum Prozess bzw.
Baukulturelle Leitlinien des Landes Kärnten:
architektur-kaernten.at/programm/
schwerpunkte**

Foto: Adalind Stöckl

Befugnisse des Kontr Rahmen der Gebarun

1. Zum Kontrollausschuss und seinen Prüfungsgegenständen im Allgemeinen

In der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) ist als gemeindeinternes Kontrollorgan der „Kontrollausschuss“ vorgesehen, der als so genannter „Pflichtausschuss“ jedenfalls eingerichtet werden muss¹.

Gemäß § 92 K-AGO ist die Gebarung der Gemeinde einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds durch den Kontrollausschuss auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Der Begriff der „Gebarung“ ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) in einem sehr weiten Sinn zu verstehen und erfasst jede Tätigkeit von Gemeindeorganen, die finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen, Ausgaben oder auf das Gemeindeeigentum nach sich ziehen². Der Überprüfung durch den Kontrollausschuss unterliegen jedoch nur solche (vermögensändernden) Maßnahmen, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde getroffen werden; die Zuständigkeit des Kontrollausschusses geht also nicht über die Zuständigkeiten des Gemeinderates hinaus, weshalb Maßnahmen (insbesondere des Bürgermeisters) im übertragenen Wirkungsbereich nicht der Überprüfungsergenz des Kontrollausschusses unterliegen³.

Hinsichtlich der „Gebarung der Gemeinde“ umfasst die Prüfungszuständigkeit des Kontrollausschusses insbesondere

- die gesamte Einnahmen- und Ausgabegebarung der Gemeinde,
- die gesamte Schuldengebarung sowie

1 vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 92 Rz 2

2 vgl. VfSlG 7944/1966

3 vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 92 Rz 6

- die Gebarung der Gemeinde mit beweglichem und unbeweglichem Gemeindevermögen⁴.

Gemäß § 92a K-AGO hat der Kontrollausschuss im Rahmen seiner Aufgaben insbesondere zu prüfen, ob der buchmäßige mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmt und die Bestimmungen der K-AGO und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG eingehalten werden.

Im Rahmen der ihm zukommenden Prüfungszuständigkeiten hat der Kontrollausschuss ein sachverständiges Gutachten darüber zu erstellen, ob und inwieweit die Gebarungstätigkeit der Gemeinde und der sonst seiner Zuständigkeit unterworfenen Rechtsträger den in § 92 definierten Prüfungskriterien entspricht⁵.

Der Kontrollausschuss ist sohin selbst nicht dazu befugt, Entscheidungen (Maßnahmen) zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes zu treffen. Er kann lediglich aufzeigen, feststellen und Empfehlungen abgeben. Das Setzen von verbindlichen Maßnahmen/Entscheidungen als Konsequenz aus dem Prüfbericht ist dagegen dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vorbehalten⁶.

Aufgrund seiner engen organisatorischen und funktionellen Zuordnung zum Gemeinderat wird der Kontrollausschuss als Hilfsorgan des Gemeinderates qualifiziert⁷. Durch seine Anbindung an den Gemeinderat ist der Kontrollausschuss im System der Staatsfunktionen verfassungs- und verwaltungsrechtlich – ebenso wie der Gemeinderat – ein Verwaltungsorgan⁸. Die allgemeinen Grundsätze, die das B-VG für die staatliche Verwaltung normiert (Legalitätsprinzip, Amtsverschwiegenheit, Amtshaftung etc.) gelten daher auch für den Kontrollausschuss⁹.

4 vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 92 Rz 7

5 vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 92 Rz 4, 6

6 vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung⁶ § 92 Rz 4

7 vgl. VfSlG 7678/1975, Hengstschläger, Teil 16, Gebarungskontrolle

8 vgl. Hengstschläger, Teil 16 Gebarungskontrolle Rz 23

9 vgl. Hengstschläger, Teil 16, Gebarungskontrolle Rz 118

Kontrollausschusses im Gebarungskontrolle

2. Formale Grenzen der Prüfungstätigkeit

Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Gemeindegebarung als Kollegialorgan. Der Kontrollausschuss darf demnach seine Überprüfungstätigkeit nur in seinen Sitzungen ausüben; weder der Obmann noch einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen – gleichsam als Einzelorgane – Prüfungshandlungen oder auch bloß die Prüfung vorbereitende Handlungen, wie die Auswahl der Aktenunterlagen hinsichtlich der Gemeindegebarung, durchführen¹⁰.

Aus der K-AGO ergibt sich zwar ausdrücklich keine formale Beschränkung des Prüfungszeitraums (z.B. laufende Gebarungsperiode), an den sich der Kontrollausschuss zu halten hat; durch die dem Kontrollausschuss übertragenen Aufgaben ergibt sich jedoch implizit ein Bezug zur laufenden Gebarung der Gemeinde.

So hat der Kontrollausschuss gemäß § 92a K-AGO insbesondere zu prüfen, ob der buchmäßige mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmt und die Bestimmungen der K-AGO sowie des K-GHG eingehalten werden. Um der diesbezüglichen Prüfpflicht nachzukommen, hat der Kontrollausschuss die laufende Gebarung der Gemeinde zu kontrollieren und müssen hierzu vom Kontrollausschuss auch vier Mal jährlich regelmäßige Gebarungsprüfungen durchgeführt werden.

Gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO hat der Kontrollausschuss zudem einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstatten und darin dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abweichen.

Dem Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss kommt die Funktion einer (fachli-

¹⁰ vgl. Sturm/Kemptner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung § 92 Rz 2



Mag. Vera Wiegele, BA ist Juristin beim Amt der Kärntner Landesregierung und im Rahmen des Trainee-programmes für den rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig.

Foto: privat

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 -
Gemeinden,
Raumordnung
und Katastrophenschutz
9020 Klagenfurt
am Wörthersee
Mießtaler Straße 1
T: +43(0)5053613012
E: vera.wiegele@ktn.gv.at**

chen) Stellungnahme zu und bildet der Bericht somit eine (zusätzliche) Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Feststellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Angesichts der dem Kontrollausschuss obliegenden Aufgaben – die jeweils einen direkten Bezug zur laufenden Gebarung herstellen – sowie der Tatsache, dass die Prüfungstätigkeit des Kontrollausschusses auch in anderen Bundesländern (vgl. § 82 Niederösterreichische Gemeindeordnung) auf die laufende Gebarung beschränkt ist, ist sohin davon auszugehen, dass auch die Kontrollausschusstätigkeit und somit der Prüfungszeitraum des Kontrollausschusses auf die „laufende Gebarung“ beschränkt ist.

3. Materielle Grenzen der Prüfungstätigkeit

Die K-AGO enthält – abgesehen von den Prüfungskriterien (ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit) – keine Vorgaben über das konkrete Verfahren der Gebarungskontrolle bzw. die Art der Prüfung durch den Kontrollausschuss.

Soweit für das Kontrollverfahren keine gesetzliche Regelung besteht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kontrollorgane all jene Überprüfungsmittel einsetzen können, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der Gebarungstätigkeit mit den vorgegebenen Prüfungszielen feststellen zu können¹¹. Es ist daher grundsätzlich dem Kontrollausschuss als Prüfungsorgan überlassen, festzustellen, welche Auskünfte und Unterlagen er benötigt und welcher Prüfungsmaßnahmen er sich bedient, um die Kontrollzwecke und Ziele zu erreichen¹².

Der Prüfungstätigkeit des Kontrollausschusses sind jedoch inhaltlich insofern Grenzen gesetzt, als

¹¹ Vgl. Hengstschläger, Teil 16, Gebarungskontrolle, Rz 120

¹² Vgl. Hengstschläger, Teil 16, Gebarungskontrolle, Rz 121

auch für den Kontrollausschuss – wie für sämtliche Organe der Verwaltung – das Willkür- und Übermaßverbot gilt¹³. Der Kontrollausschuss darf sich daher als Prüfungsorgan lediglich der Prüfungsmaßnahmen bedienen und solche Unterlagen und Auskünfte anfordern, die erforderlich sind, um eine Gebarungsprüfung nach den vorgegebenen Kontrollzielen (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit) durchführen zu können.

Bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit hat der Kontrollausschuss überdies die bestehenden grundrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Schranken, insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht zu beachten.

3.1 Das Grundrecht auf Datenschutz im Allgemeinen

Nach dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Beschränkungen des Rechts nach § 1 Abs. 1 leg.cit. durch eine staatliche Behörde sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genannten Gründen notwendig sind.

Der konkrete Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darf gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG immer nur in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Weiters dürfen Daten nur dann verwendet (übermittelt) werden, wenn die Grundsätze des Art. 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Gemäß Art. 5 DSGVO dürfen Daten unter anderem nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Grundsatz der Zweckbindung). Die verwendeten Daten müssen zudem auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Grundsatz der Datenminimierung“).

3.2 Die Amtsverschwiegenheit und abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht im Allgemeinen

Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet alle Verwaltungsorgane zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus-

schließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf Grundlage der Verfassungsbestimmung des § 20 Abs. 3 B-VG wurde vom Bundesgesetzgeber innerhalb der vorgegebenen Grenzen die einfachgesetzliche Regelung des § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) normiert¹⁴.

Gemäß § 48a Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) besteht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren (...) eine Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Diese Bestimmung schützt den Abgabepflichtigen vor unbefugter Offenbarung jener Mitteilungen, die der Abgabenbehörde bekannt geworden sind, gleichgültig ob es sich um Umstände handelt, die der Abgabepflichtige erklärt hat, oder die der Abgabenbehörde von einem Dritten anvertraut wurden.

Eine Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen, die im Zusammenhang mit der Abgabepflicht stehen, ist nach Abs. 4 des § 48a BAO im Wesentlichen nur dann zulässig, wenn:

- sie der Durchführung eines Abgabenverfahrens dient,
- sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt,
- sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten.

Gem. § 48c Z. 1 BAO gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO grds. auch für Landes- und Gemeindeabgabenbehörden¹⁵.

Der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO in Abs. 2 unterliegen sämtliche Personen, die für die öffentliche Hand arbeiten und zwar unabhängig von deren dienstrechtlichen Stellung (bspw. als pragmatisierte Beamte, Vertragsbedienstete, Aushilfskräfte)¹⁶.

Der Begriff Öffentlichkeit bedeutet im Zusammenhang mit § 48a BAO zudem nicht die Allgemeinheit an sich, sondern vielmehr einen größeren

¹⁴ vgl. FJ 2010, 9: Das Verhältnis der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht zu Amtsgeheimnis und Amtsverschwiegenheit (Teil I) Dr Gertraude Langheinrich / Mag Wolfgang Ryda; VwGH vom 19.5.1993, 91/13/0249

¹⁵ vgl. BAO – Einführung in das Recht der Bundesabgabenordnung, Tänzer/Unger, B. Geheimnisschutz durch die Abgabenbehörden, S. 105).

¹⁶ vgl. FJ 2010, 9: Das Verhältnis der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht zu Amtsgeheimnis und Amtsverschwiegenheit (Teil I) (Dr Gertraude Langheinrich / Mag Wolfgang Ryda; VwGH vom 19.5.1993, 91/13/024).

¹³ Vgl. Hengstschläger, Gebarungskontrolle, Rz 118

– durch individuelle Merkmale oder durch die geringe Anzahl nicht eingeschränkter – Personenkreis. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a ist sohin auch innerhalb der Abgabenbehörden bzw. innerhalb des Bundesfinanzgerichtes zu beachten¹⁷.

3.3. Grenzen der Befugnisse von Prüfungsorganen in der Rechtsprechung

Nach der bisher ergangenen Rechtsprechung der Höchstgerichte haben auch Prüfungsorgane bei der Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben die bestehenden grundrechtlichen Schranken zu beachten.

So hat der VfGH im Erkenntnis vom 17.12.2009, Zl. B504/09, die Aufforderung der Finanzmarktaufsicht (FMA) an eine Wertpapierfirma ihr die Namen ihrer letzten 1000 Kunden und die Höhe der jeweiligen Veranlagungen bekannt zu geben, als ungeeignete bzw. unverhältnismäßige Maßnahme zur Erreichung des Aufsichtszieles (präventiver Schutz von Anlegerinteressen) beurteilt. Nach dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt erfolgt die Aufforderung der FMA vor dem Hintergrund, Datenmaterial für das Ziehen einer repräsentativen Kundenstichprobe zu erhalten, mit deren Hilfe in der Folge eine Befragung von Kunden durchgeführt werden sollte. Im Verfahren blieb jedoch unbestritten, dass die Mitwirkung der Kunden an dieser Befragung nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann, die FMA somit keine Handhabe hat, Auskünfte der Kunden (in Form der Beantwortung des übermittelten Fragebogens) zu erzwingen. Da bei der beabsichtigten Vorgangsweise zunächst ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Kunden Daten über ihre Identität und ihr Anlagevolumen übermittelt werden müssten, die im Sinne des angestrebten Erfolges überhaupt nur dann verwertbar wären, wenn die Kunden in der Folge zur Beantwortung des Fragebogens bereit wären, beurteilte der VfGH die diesbezügliche Prüfungsmaßnahme als ungeeignet sowie unverhältnismäßig und damit als unzulässigen Eingriff in das Datenschutzgesetz.

In einem anderen Fall beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit der Aufforderung der Finanzmarktaufsicht an eine Wertpapierfirma, Kundennamen in einer Liste bekanntzugeben¹⁸. Aufgrund des Sachverhaltes bestanden in die-

sem Fall jedoch bereits Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch durch die Wertpapierfirma. Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die beschwerdeführende Wertpapierfirma die treuhändige Verwaltung von Genussrechtskapital von einer Vorgesellschaft übernommen, die bereits ein unerlaubtes Bankgeschäft betrieben hatte. Der VwGH judizierte daher, dass es für die belangte Behörde (FMA) im konkreten Fall erforderlich war, zu überwachen, was in weiterer Folge mit den Genussrechten der Kunden geschah. Die Abfrage der Namen jener Kunden, welche auf das neue Geschäftsmodell umstiegen, beurteilte der VwGH daher als zur Erreichung des angestrebten Erfolges (Überwachung des Bankwesens) geeignet und in Hinblick auf den bestehenden Missbrauchverdacht auch als verhältnismäßig.

Überträgt man die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf die konkreten Prüfungskompetenzen des Kontrollausschusses, so ist zunächst festzuhalten, dass dieser nur die Befugnis hat, jene Daten abzufragen, die wesentliche Voraussetzung dafür sind, damit er seine gesetzlichen Prüfungsaufgaben erfüllen kann. Von mehreren möglichen Mitteln zur Erfüllung seines Prüfungsauftrages hat der Kontrollausschuss zudem immer das gelindeste (am wenigsten eingriffintensive) Mittel zu wählen.

4. Grenzen der Prüfungsbefugnisse am Beispiel des Personalwesens

Die Ausübung der Diensthoheit fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und kontrolliert der Kontrollausschuss daher im Zusammenhang mit dem Personalwesen die Gemeindeorgane in ihrer Rolle als Dienstgeber und hat hier die Möglichkeit zu prüfen, ob die Diensthoheit nach dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzeskonformität ausgeübt wird.¹⁹

Um der Prüfungsmöglichkeit des Kontrollausschusses zu unterliegen, müssen die vom Kontrollausschuss geprüften Daten/Sachverhalte jedoch stets einen Gebarungsbezug aufweisen, d.h. finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen, Ausgaben oder auf das Gemeindeeigentum nach sich ziehen.

Die Arbeitszeit der Gemeindebediensteten bildet die „Gegenleistung“ der Bediensteten für das Ar-

17 vgl. FJ 2010, 9: Das Verhältnis der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht zu Amtsgeheimnis und Amtsschwiegenheit (Teil I) (Dr Gertraude Langheinrich / Mag Wolfgang Ryda; VwGH 19.5.1993, 91/13/0249).

18 vgl. VwGH vom 14.11.2013, Zl. 2012/17/0048

19 Bachmann/Cottogni, Aufgaben des Kontrollausschusses in Gemeinden (Vortrag bei der Kärntner Verwaltungsakademie)

beitsentgelt. In Anbetracht der obigen Ausführungen unterliegen die Daten über die Arbeitszeit (Stundenaufzeichnungen) daher ebenso der Kontrolltätigkeit des Kontrollausschusses, wie die Höhe der Gehälter, die Gewährung von Zulagen und Mehrleistungsvergütungen²⁰. Der Überprüfung durch den Kontrollausschuss unterliegen überdies die Daten zur Einstufung (Dienstklasse, Gehaltsstufen, Gehaltsklasse etc.), das Ausmaß der Nebengebühren (Überstundenvergütung bzw. Überstundenpauschale, Gefahrenzulage etc.), die Arbeitszeit der Bediensteten (Arbeitsaufzeichnungen, Zeiterfassungssystem) und das Ausmaß der Abwesenheiten und Krankenstände.

Bei der Anforderung bzw. Einsicht in die oben angeführten Unterlagen sind der Prüfungstätigkeit des Kontrollausschusses jedoch – insbesondere durch das Grundrecht auf Datenschutz – Grenzen gesetzt.

Legt man die hierzu von der Judikatur entwickelten Grundsätze auf die Prüfungsbefugnisse des Kontrollausschusses im Zusammenhang mit Krankenständen um, so kann gesagt werden, dass der Kontrollausschuss wohl das Ausmaß der Krankenstände prüfen darf und sich – wie der Dienstgeber selber – auch entsprechende Belege für einen Krankenstand vorlegen lassen kann; ein Einblick in weitere persönliche Gesundheitsdaten wäre dagegen unzulässig, da es sich hierbei um keine gebärungsrelevanten Daten handelt, die für den Zweck der Erreichung der Prüfungsziele erforderlich sind.

Im Sinne der obigen Judikatur wird zur Überprüfung der Auszahlung der Gemeinde an Gemeindebedienstete die Einsicht in die Lohn- und Gehaltskonten der Mitarbeiter - aus denen auch allfällige Exekutionen und Alimentationszahlungen hervorgehen würden – nicht erforderlich sein. Eine Überprüfung der von der Gemeinde getätigten Auszahlungen (Ziel) kann auch durch weniger eingriffsintensive Mittel (z.B. durch Übermittlung einer Liste mit den summenmäßigen Buchungsanweisungen bzw. allenfalls durch stichprobenartige Einsicht in anonymisierte Lohn- und Gehaltskonten) erreicht werden.

Lediglich bei Vorliegen konkreter Hinweise auf Missbräuche wird es dagegen im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung im Einzel-

²⁰ Bachmann/Cottogni, Aufgaben des Kontrollausschusses in Gemeinden (Vortrag bei der Kärntner Verwaltungsakademie)

fall zulässig sein (weil erforderlich und zur Erreichung des Ziels auch verhältnismäßig), dem Kontrollausschuss die vollständige nicht anonymisierte Einsicht in die Lohn- und Gehaltskonten eines Mitarbeiters zu gewähren, wobei auch diese Einsichtnahme auf den für die im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben des Kontrollausschusses unbedingt notwendigen Inhalt zu beschränken ist²¹.

5. Grenzen der Prüfungsbefugnisse am Beispiel des Abgabewesens

Das Recht der Gemeinde - aufgrund von bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung - Gemeindeabgaben mit Verordnung des Gemeinderates auszuschreiben und durch eigene Abgabenbehörden - nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu erheben, fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Dem Kontrollausschuss kommen im Bereich des Abgabewesens daher grundsätzlich Kontrollrechte zu.

Die ihm zukommenden Prüfungsbefugnisse hat der Kontrollausschuss jedoch auch im Bereich des Abgabewesens unter Bedachtnahme auf die höchstgerichtliche Grundrechtsjudikatur zum Datenschutzgesetz (vgl. hierzu die Ausführungen zu Punkt 3.1; § 1 Abs. 2 DSG, VfGH vom 17.12.2009, Zl. B504/09, VwGH vom 14.11.2013, Zl. 2012/17/0048) sowie insbesondere auch der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht auszuüben.

Die vom Kontrollausschuss um Auskunft ersuchte Behörde, d.h. das Gemeindeamt, hat überdies nach ständiger Rechtsprechung des VwGH stets zu beurteilen, ob und inwieweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem Auskunftsbegehren entgegensteht²². Im Abgabeverfahren ist in Bezug auf allfällige einem Auskunftsbegehren entgegenstehende Verschwiegenheitspflichten, insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht seitens der um Auskunft ersuchten Behörde zu beachten.

Eine Offenbarung oder Verwertung von abgaberelevanten Umständen ist nach den engen

²¹ vgl. Sturm/Kemptner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe 6 § 92, Rz 23

²² vgl. FJ 2010, 9: Das Verhältnis der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht zu Amtsgeheimnis und Amtsverschwiegenheit (Teil I), Dr Gertraude Langheinrich / Mag Wolfgang Ryda; VwGH vom 27.02.2009, 2008/17/015 1.

Voraussetzungen des § 48a Abs. 4 lit. a BAO beispielsweise nur dann zulässig, wenn sie der Durchführung eines Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahrens dient. Da der Kontrollausschuss kein Abgabenverfahren durchführt und keine Abgabenbehörde iSd Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes (K-AOG) ist, kann dieser sich jedoch bezüglich der Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen, die im Zusammenhang mit der Abgabepflicht stehen, nicht auf § 48a Abs. 4 lit. a BAO berufen.

Die Offenbarung wurde vom Gesetzgeber weiters dann für befugt erklärt, wenn sie aufgrund einer (ausdrücklichen) gesetzlichen Verpflichtung erfolgt. Als Beispiele für eine derartige gesetzliche Verpflichtung kann § 78 StPO, § 48b Abs. 1 BAO oder § 112 Abs. 5 BAO genannt werden²³. Das bedeutet, dass eine gesetzliche Bestimmung bestehen muss, die Mitteilungen der Abgabenbehörden an „andere“ anordnet²⁴. In der K-AGO findet sich zwar eine generelle Definition der Aufgaben des Kontrollausschusses (siehe § 92 K-AGO), eine Verpflichtung der Abgabenbehörde, bestimmte Informationen/Daten an den Kontrollausschuss zu übermitteln, ist in der K-AGO jedoch nicht vorhanden.

Die Offenbarung von abgaberelevanten Umständen ist zudem dann zulässig, wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse steht (§ 48a Abs. 4 BAO). Ein öffentliches Interesse ist das der Allgemeinheit an der ordnungsgemäßen Erfüllung der einem Hoheitsträger zukommenden Aufgaben, somit nur ein rechtliches Interesse²⁵. Ein solches Interesse ist dann als zwingend anzusehen, wenn der Hoheitsträger ohne eine derartige Mitteilung außerstande wäre, eine ihm zukommende Aufgabe zu erfüllen²⁶.

Dem Kontrollausschuss stehen insofern nur dann Einsichtsrechte in abgaberelevante Umstände zu, wenn diese zur Erfüllung seiner gesetzlich normierten Prüfungsaufgaben zwingend erforderlich sind. Von mehreren möglichen Prüfungsmitteln hat der Kontrollausschuss zudem im Sinne der Judikatur das gelindeste Mittel zu wählen, mit welchem das Ziel einer Gebarungskontrolle erreicht werden kann.

In Anbetracht der obigen Ausführungen steht es dem Kontrollausschuss daher zwar beispielsweise zu, die Rechtmäßigkeit des Mahnwesens (Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Mahnläufe, Einhebungen der Mahngebühren, Säumniszuschläge etc.) zu überprüfen und generelle Anfragen diesbezüglich zu stellen. Die Übermittlung konkreter (personifizierter) Detailinformationen über abgabenrechtliche Verhältnisse und Umstände von Steuerpflichtigen (Rückstandsauflage, Saldenlisten, Exekutionsverfahren) an den Kontrollausschuss, ist jedoch für die Gebarungsprüfung des Kontrollausschusses im Regelfall nicht erforderlich. Lediglich bei begründeten Verdachtsfällen (z.B. Ausbuchungen, Nachlässe ohne Rechtsgrundlage, ungewöhnlich hohe Außenstände) wird im Einzelfall ein Einblick in einzelne Abgabenkonto zu gewähren sein. Der Kontrollausschuss hat in diesem Fall jedoch sein Auskunftsbegehren entsprechend substantiiert zu begründen und ist auch hier die Einsicht auf den für die Erfüllung der Aufgaben des Kontrollausschusses unbedingt notwendigen Inhalt (z.B. durch Anonymisierung der Abgabenkonto) zu beschränken.

6. Schlussbemerkungen

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, kann die Frage nach dem Ausmaß der Prüfungsbefugnisse des Kontrollausschusses nicht abstrakt beantwortet werden, sondern ist stets anhand der jeweiligen Situation zu beurteilen. Die Prüfungskompetenzen des Kontrollausschusses stehen vielfach in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundrecht auf Datenschutz sowie der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht. Die von der höchstgerichtlichen Judikatur in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze sind daher auch bei der Beurteilung der konkreten Befugnisse des Kontrollausschusses heranzuziehen. Im Rahmen der Überprüfung der Befugnisse des Kontrollausschusses im Einzelfall ist insbesondere zu beachten, dass es dem Kontrollausschuss nur zusteht jene Daten abzufragen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Prüfungsaufgaben zwingend erforderlich sind und darf diesem zudem kein gelinderes (weniger eingriffsintensives) Mittel zur Verfügung stehen, welches auf die selbe Weise geeignet ist, die gesetzlichen Prüfungsziele des Kontrollausschusses zu erreichen.

²³ vgl. Ritz, BAO 5 § 48a Rz 24

²⁴ FJ 2010, 9: Das Verhältnis der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht zu Amtsgeheimnis und Amtsverschwiegenheit (Teil I), Dr Gertraude Langheinrich / Mag Wolfgang Ryda

²⁵ vgl. Ritz, BAO 5 § 48a Rz 26

²⁶ vgl. Ritz, BAO 5 § 48a Rz 26, VwGH v 24. 4. 1997, 94/15/0015

Streit um den Namen

Gemeinde entscheidet wiederholt nicht rechtsgültig

Normen: § 156 ABGB und § 42 PStG 2013

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) wurde zwei Mal in Folge mit einer Beschwerde gegen das Vorgehen einer Personenstandsbehörde bei der Namensänderung befasst.



Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes wurde die Ehe von Eltern zweier minderjähriger Kinder geschieden. Nachdem die Kindesmutter am Standesamt erklärte, ihren ursprünglichen Familiennamen wieder anzunehmen, bestimmte sie denselben auch für ihre Kinder. Dabei versicherte sie, dass der Kindsvater mit der Änderung einverstanden sei. In der Folge hat dieser der Behörde gemeldet, dass er über die Namensänderung der Kinder nicht informiert worden sei und dieser auch nicht zustimme. Der Kindsvater brachte ebenso vor, dass den geschiedenen Eheleuten die gemeinsame Obsorge zuerkannt worden sei. Er beantragte schließlich ein Berichtigungsverfahren wegen unrichtiger Eintragung nach § 42 Personenstandsgesetz.

Die Behörde lehnte den Berichtigungsantrag bescheidmäßig mit der Begründung ab, dass die Namensbestimmung für die Kinder ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Dagegen erhob der Kindsvater Beschwerde an das LVwG und brachte in der Beschwerdeschrift vor, dass gegen das Einvernehmlichkeitsprinzip verstoßen wurde.

Das LVwG stellte in der Folge mit der Entscheidung vom 04.12.2019, KLVwG- 1647/5/2019, fest, dass eine Namensänderung in diesem Fall prinzipiell zulässig ist, da sich der Familienname der Mutter geändert hat und daher gemäß § 157 Abs. 2 ABGB der Familienname der Kinder neu bestimmt werden kann. Eine mit der gemeinsamen Obsorge betraute Person kann nach § 156 Abs. 1 leg. cit. alleine eine Namensbestimmung durchführen lassen, ohne beweisen zu müssen, dass darüber das Einverständnis mit der anderen obsorgeberechtigten Person hergestellt wurde. Solange kein Grund an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln besteht, hat die Behörde dies auch nicht näher zu überprüfen. Liegt hingegen Einvernehmlichkeit nicht vor, so zeitigt dies eine Falscheintragung. Die Behörde wäre daher aufgrund der Eingaben des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen, ein Beweisverfahren zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes durchzuführen. Das LVwG hatte sohin den behördlichen Bescheid aufzuheben und an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

Im darauffolgenden ergänzenden Ermittlungsverfahren erging seitens der Behörde am 08.05.2020 ein Schreiben an den Beschwerdeführer, in dem diese erläuterte, dass die Änderung des Familiennamens der Kinder auf Grundlage der Erklärung der Kindesmutter, dass darüber Übereinstimmung vorherrsche, durch-

men der Kinder

geführt wurde. Für die Behörde habe sich aber nachträglich herausgestellt, dass die Kindesnamensrechtliche Erklärung nicht einvernehmlich erfolgte und sei diese damit auch nicht wirksam zu Stande gekommen. Die Kinder würden nun laut Rechtsansicht der Behörde, aufgrund der sich widersprechenden Erklärungen, den Familiennamen der Kindesmutter führen und könne sich ein unzufriedener Elternteil an das Pflschaftsgericht wenden. Der Kindesvater erhob gegen dieses Schreiben erneut Beschwerde an das LVwG.

Rechtslage:

Gemäß § 156 ABGB bestimmt den Familiennamen des Kindes die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen. Es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Erwägungen und Ergebnis:

Das LVwG Kärnten hält in seiner Entscheidung vom 03.09.2020, Zahl: KLVwG-879/15/2020, fest, dass mit dem behördlichen Schreiben vom 08.05.2020, kein abschließender, die Rechtssache erledigender Entscheidungswille der Behörde vorliegt. Es handelt sich nicht um einen die Verwaltungssache erledigenden Bescheid, denn für einen solchen sind gemäß § 58 AVG als konstitutive Merkmale jedenfalls ein Spruch und die Rechtsmittelbelehrung sowie eine Begründung notwendig. Das in Beschwerde gezogene Schreiben beinhaltet jedoch lediglich eine Aneinanderreihung bisheriger Verfahrensabschnitte und Rechtsansichten der Behörde. Die Vertreterin der Gemeinde hat weiters dem erkennenden Gericht mitgeteilt, dass sie auf eine gerichtliche Entscheidung warten wolle und daher zum Be-

richtigungsantrag des Beschwerdeführers keinen Bescheid erlasse.

Das LVwG stellt in der Entscheidung fest, dass eine Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nur bei Vorliegen eines Bescheides erhoben werden kann. Da die Behörde im vorliegenden Fall den Berichtigungsantrag nicht bescheidmässig erledigte, war somit auch die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Das LVwG hält abschließend fest, dass die belangte Behörde nun in der Folge ein den Vorschriften des AVG entsprechendes Ermittlungsverfahren mit den notwendigen Ermittlungen durchzuführen hat. Dazu wird insbesondere die Einvernahme der Verfahrensparteien unumgänglich sein. Der Vertreter des Beschwerdeführers legte zudem eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsbehörde ein. Die Behörde hat ihrer gesetzlichen Entscheidungspflicht nachzukommen.



Foto: Adobe Stock

Neuausrichtung der Grundausbildung und Dienstprüfung

Was sich bei Grundausbildung und Dienstprüfung künftig ändern wird



Markus Guggenberger
Geschäftsführung
Gemeinde-Servicezentrum

Foto: © privat

Grundausbildung und Dienstprüfung sollen in Zukunft stärker tätigkeitsbezogen ausgerichtet werden. Niemand soll die Dienstprüfung zur Gänze wiederholen müssen, nur weil er/sie in eine höhere Gehaltsklasse überstellt wurde bzw. sich die Verwendung der Stelle geändert hat. Dank modularem Aufbau werden in diesen Fällen lediglich einzelne Fächer ergänzend zu absolvieren sein.

Für Verwaltungsbedienstete unter Stellenwert (SW) 30, handwerkliche Bedienstete unter SW 39 sowie sämtliche pädagogische und pflegerische Bedienstete ist die Grundausbildung mit Absolvierung des Einführungslehrgangs abgeschlossen. Verwaltungsbedienstete ab SW 30 sowie handwerkliche Bedienstete ab SW 39 absolvieren zusätzlich den Grundausbildungslehrgang und die Dienstprüfung, deren Schwierigkeitsgrad dem Stellenwert der Stelle der Prüfungsnehmer*innen entspricht.

Sozialpartner und Gemeinde-Servicezentrum arbeiten gemeinsam mit der Gemeindeabteilung an der Neuausrichtung der Grundausbildung und Dienstprüfung, welche künftig in Grundkurs I und II unterteilt sein wird, wobei in einem zweieinhalbtägigen Grundkurs I für alle Bediensteten einheitlich dieselben Inhalte gelehrt werden sollen.

Darauf aufbauend sollen im Grundkurs II fachspezifische Inhalte je nach konkretem Einsatzgebiet der/des Bediensteten vermittelt werden. Es wird verschiedene Modullehrgänge geben, z.B. für Amtsleitung/Führung, Finanzverwaltung, Bauamt, Bürgerservice, allgemeine Verwaltung, Technik oder Handwerk. Hierbei soll auf Inhalte bestehender Lehrgänge der Kärntner Verwaltungsakademie zurückgegriffen werden.

E-Learning soll forciert werden. Dank des geplanten „Teilprüfungssystems“ sollen in einzelnen Fächern direkt mit dem/der jeweiligen Prüfer*in Einzelprüfungstermine vereinbart werden können, sodass die Dienstprüfung nicht mehr zwingend „in einem Stück“ absolviert werden muss, sondern auch über einen bestimmten Zeitraum verteilt abgelegt werden kann. Die Differenzierung nach dem Schwierigkeitsgrad erfolgt über die Prüfungsfragen.

Nach Ablegung sämtlicher Einzelprüfungen entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Dienstprüfung bestanden wurde. Die Absolvierung der gesamten Grundausbildung und Dienstprüfung soll nicht mehr Voraussetzung für die Ausübung der Standesbeamten-tätigkeit sein.



Foto: Adobe Stock



CNC-Cloud – Sichere Behördenkommunikation für Kärntner Gemeinden

Von vielen Gemeinden wurde der Wunsch nach einem rechtskonformen Cloud-Speicher gemeldet. Das Gemeinde-Servicezentrum bietet dazu mit der CNC-Cloud allen Kärntner Gemeinden eine zentrale Cloudlösung innerhalb des kommunalen Rechenzentrums an.

Die CNC-Cloud als DSGVO-konformer und sicherer Cloudspeicher für Gemeinden bietet viele Vorteile. Der Speicherort der Daten liegt im Rechenzentrum des Gemeinde-Servicezentrums und somit auch die Datensicherung. Ein Datenzugriff auf die CNC-Cloud ist von überall möglich. Die Zugriffsberechtigungen auf Ordner, Daten und Benutzer können dabei direkt von Ihrer Gemeinde flexibel vergeben werden. So ist es möglich, dass eine Zusammenarbeit inklusive Datenzugriff mit verschiedenen Personen stattfindet. Beispielsweise können große Datenmengen wie Baupläne, Grafiken oder die Gemeindezeitung einfach über die CNC-Cloud mehreren Personen zur Verfügung gestellt werden. Mailverkehr mit großen Anhängen kann somit reduziert werden und alle Personen, welche Zugriff haben, können auf denselben Datenstand zugreifen und einen gemeinsamen Datenaustausch durchführen.

Mehr Informationen zur CNC-Cloud und ihrer Verwendung finden Sie auf der Homepage des Gemeinde-Servicezentrums. Dort können Sie auch ein kurzes Informationsvideo abrufen, welches Ihnen die CNC-Cloud näherbringt: <https://www.gemeinde-servicezentrum.at/cnc-cloud/>

Cloudlösungen sind dynamisch und können im Rechenzentrum innerhalb kurzer Zeit an den Bedarf des Anwenders bzw. der Gemeinde angepasst werden. Das Gemeinde-Servicezentrum hilft bei dessen Einrichtung und steht mit seiner Support-Hotline zur Verfügung. Jeder Gemeinde werden zehn Gigabyte Cloudspeicher kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollte Ihre Gemeinde Interesse an einem Zugriff der CNC-Cloud haben, bitte um Kontaktaufnahme mit dem Gemeinde-Servicezentrum.

Mit Sicherheit weiter

Kärnten nutzt auch die nächste Welle als Chance



Nicht schon wieder?

Die Pandemie geht in die Verlängerung. Das COVID-19-Virus hat das Jahr 2020 weltweit historisch geprägt und wird jedenfalls zumindest noch in das nächste Jahr ausstrahlen. Schon der erste dadurch verursachte Lockdown sei bei vielen Menschen ein Auslöser dafür gewesen, die eigenen digitalen Fähigkeiten zu verbessern und die Infrastruktur auf den notwendigen Standard zu bringen, meinte Sabine Herlitschka, Vorstand von Infineon Österreich, noch im Sommer in Alpbach. Das reiche aber nicht, betonte sie damals zugleich.

Die Corona-Krise hat im Frühjahr die Digitalisierung tatsächlich beschleunigt, aber auch die Kluft zwischen denen, die über keinerlei Kompetenzen verfügten und sogenannten „Digital Natives“ sehr deutlich gemacht.

Daher wurde im Rahmen des Projektes Digitales Kärnten von Anbeginn an auch ein besonderes Augenmerk auf die nachhaltige digitale Kompetenzbildung aller Menschen in den Kärntner Kommunen gelegt. Zu diesem Zweck ist bekanntlich auch das Gemeinde-Servicezentrum für alle Kärntner Gemeinden dem Verein Fit4Internet (www.fit4internet.at) beigetreten, um so allen ein umfassendes und professionelles Bildungsangebot zugänglich zu machen und sukzessive ein möglichst homogenes Niveau zu erreichen.

Im Sommer erschien eine Studie¹ über das geplante Verhalten nach der Krise mit der Überschrift „Das neue Retro? Österreich nach der Corona-Krise“. Nach der Krise drohe demnach bei vielen Menschen ein

¹ Studie abgerufen unter <http://www.karmasin-research.at/> und <https://insight-austria.ihs.ac.at/> am 18.11.2020, 21:30 Uhr

in der Digitalisierung

Zurückfallen in eine „alte Normalität“. In manchen Lebensbereichen müssten Menschen wieder „angestupst“ werden, so die Studie.

Es ist fraglich, ob der neuerliche Lockdown auch für diesen immer noch nennenswerten Bevölkerungsanteil motivierend ist oder eher die Kluft zu ansprechenden Kenntnissen erweitert und die Ablehnung verhärtet.

Vorbild Amtsleiter*innen

Sicherheit kann nur aus der aufbauenden eigenen Beschäftigung mit neuen Themen wachsen. Dazu braucht es auch Motivation und laufende Unterstützung von außen.

Ein gutes Beispiel dafür sind die jetzt regelmäßigen Abstimmungen des Gemeinde-Servicezentrums mit den Amtsleiterinnen und Amtsleitern aus den Bezirken über MS Teams Videokonferenzen. Die Nutzung des Systems ist den Gemeinden erfreulicher Weise für die Einstiegsphase unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden und wurde so über die regelmäßige Nutzung zur professionellen Gewohnheit.

Damit können die Beteiligten hervorragende Botschafter*innen und Mentor*innen für andere Gemeindebedienstete und -bürger*innen sein und sie im Alltag „anstupsen“, damit auch sie sich nachhaltig ihren digitalen Kompetenzen widmen.

Wesentliches Element dafür ist die erwähnte Plattform fit4internet. Je mehr Kärntnerinnen und Kärntner dort anonymisiert ihre Kompetenzen testen werden, desto mehr inhaltliche Informationen erhält das Gemeinde-Servicezentrum und desto leichter wird es sein, das Niveau digitaler Fähigkeiten und Kenntnisse in Kärnten zu heben, weil man das Angebot noch bedarfsgerechter organisieren kann.

Mit Sicherheit weiter

Daher sollten auch weiter alle Verantwortlichen in den Kärntner Gemeinden die Nutzung der Plattform bewerben und im eigenen Umfeld alle Möglichkeiten der Digitalisierung forcieren. In der gemeinsamen laufenden Anwendung wird sich so auch die individuelle Motivation und Sicherheit steigern.

Mit dem Lockdown steigt aber jedenfalls in erheblichem Ausmaß auch die damit verbundene Kriminalität. Sicherheit ist daher auch das aktuelle Schwerpunktthema auf der Plattform fit4internet. Gerade das im Moment zahlreiche unentgeltliche Informations- und Bildungsangebot zum Thema Cybersicherheit (z.B. explizit auch für Gemeinden) kann für viele ein wertvoller Einstieg in die digitale Kompetenzbildung sein.

www.gemeinde-servicezentrum.at/fit4internet

Ideen aus den eigenen Reihen

Ein guter Gradmesser für die bestehende Motivation ist auch die Beteiligung am ersten Wettbewerb auf der vom Gemeinde-Servicezentrum initiierten Innovationsplattform ideen4kaernten (www.ideen4kaernten.at).

Nicht nur die in der kurzen Zeit schon beachtlichen über hundert eingebrachten Ideen, auch deren wertvolle Inhalte und ambitionierten Dialoge dazu, lassen für die weitere Entwicklung der Digitalisierung in Kärnten hoffen.

Die vom Gemeinde-Servicezentrum weiter vorangetriebenen Projekte zur technischen Digitalisierung sollen so noch besser den Weg dafür ebnen.

Alle Menschen des Landes haben dazu über die in den genannten Plattformen mündenden Initiativen die Möglichkeit, an einer gemeinsamen produktiven Entwicklung ihrer Kommunen mitzuwirken.



Foto: Adobe Stock

Zertifizierte familienfreundliche

Um Gemeinden dabei zu unterstützen, ihre Kinder- und Familienfreundlichkeit weiterzuentwickeln wurde das Audit „familienfreundliche Gemeinde“ initiiert. So sichern Sie die Attraktivität Ihrer Gemeinde als lebenswerten Standort für Familien und Kinder!

Mit diesem einfach anzuwendenden Beratungsinstrument können Kommunen ihre Kinder- und Familienfreundlichkeit auf den Prüfstand stellen und systematisch weiterentwickeln. Im Fokus steht dabei die aktive Beteiligung aller Generationen, Ansiedlung statt Abwanderung, eine Erhöhung der Lebensqualität sowie eine stärkere Identifikation der Bürger*innen. Dieses effiziente Evaluierungs- und Controlling-Instrument soll Gemeinden bei einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung unterstützen und auch zu einer Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde als Tourismus- und Wirtschaftsdestination beitragen. Das Land Kärnten fördert das Audit „familienfreundliche Gemeinde“ mit einem Beitrag von maximal 1.200 Euro.

47 Kärntner Gemeinden schon an Bord

Im Jahr 2019 wurden Förderrichtlinien und ein elektronischer Antrag inkl. Datenschutzrichtlinien ausgearbeitet. Insgesamt 47 Kärntner Gemeinden sind bereits mit an Bord, 41 davon haben das UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ wie etwa die Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee (zertifiziert

rung zur familien- hen Gemeinde

seit 2012 + UNICEF-Zusatzzertifikat), die Stadtgemeinde Ferlach (zertifiziert seit 2014 + UNICEF-Zusatzzertifikat), die Marktgemeinde Bad Bleiberg (zertifiziert seit 2016 + UNICEF-Zusatzzertifikat), die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee (zertifiziert seit 2010 + UNICEF-Zusatzzertifikat), die Gemeinde Berg im Drautal (zertifiziert seit 2016 + UNICEF-Zusatzzertifikat) und die Gemeinde Flattach (Grundzertifikat + UNICEF-Zusatzzertifikat) sowie die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (zertifiziert seit 2016).

Im Jahr 2020 wurden folgende elf Kärntner Gemeinden lt. der Familie & Beruf Management GmbH digital zertifiziert:

- Gemeinde Frauenstein
- Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
- Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee
- Marktgemeinde Nötsch im Gailtal
- Gemeinde Ludmannsdorf
- Gemeinde Gitschtal
- Stadtgemeinde St. Andrä
- Gemeinde St. Stefan im Gailtal
- Stadt Villach
- Stadtgemeinde Friesach
- Marktgemeinde Klein St. Paul

Jährlich finden zwei (Frühjahr und Herbst) von der Familie & Beruf Management GmbH initiierte Auditseminare in Klagenfurt statt. Alle Kärntner Gemeinden werden dazu über das Familienreferat des Landes Kärnten eingeladen. Aufgrund der Covid-19-Krise mussten diese allerdings für 2020 abgesagt werden.

„berufundfamilie“

Das Audit „berufundfamilie“ ist ein strategisches Managementinstrument zur Optimierung einer familienbewussten Personalpolitik

für Unternehmen aller Branchen, Betriebsgrößen (ab fünf Mitarbeiter*innen) sowie Rechts- und Unternehmensformen.

Ziel ist es, Arbeitgeber*innen dabei zu unterstützen, Unternehmensziele und Mitarbeiter*innen interessen in eine tragfähige, wirtschaftlich attraktive Balance zu bringen. Das Audit „berufundfamilie“ soll zu einer nachhaltigen Implementierung von familienfreundlichen Maßnahmen im Unternehmen führen.

Im Jahr 2019 wurden Förderrichtlinien und ein PDF-Antrag inkl. Datenschutzrichtlinien ausgearbeitet. Insgesamt haben 15 Kärntner Firmen einen Antrag auf Zuschuss zum Audit „berufundfamilie“ aus Mitteln des Familienreferates des Landes Kärnten im Jahr 2019 eingebracht.

Weitere Informationen zu den Programmen:

Land Kärnten

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Familienreferat

Fr. Maria Eggert

Tel. +43 50 536-33061

maria.eggert@ktn.gv.at

www.ktn.gv.at/familie

www.familieundberuf.at/

 familienfreundliche gemeinde

 berufundfamilie

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 7. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2020

**Kärntner Landesverfassung;
Kärntner Landtagswahlordnung;
Kärntner Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahlordnung; Kärntner
Allgemeine Gemeindeordnung;
Klagenfurter Stadtrecht 1998;
Villacher Stadtrecht 1998; jeweils
Änderung, LGBl. Nr. 80/2020**

In der Novelle werden die gesammelten Erfahrungen der Vollziehung aufgegriffen, um eine einfachere Durchführung der unterschiedlichen Wahlen zu gewährleisten. Dies soll insbesondere durch die Vereinheitlichung von Bestimmungen zwischen der Kärntner Landtagswahlordnung, der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung und der Nationalrats-Wahlordnung 1992 erreicht werden. Darüber hinaus sieht die Novelle insbesondere vor:

- Pauschalierung von Kostenersätzen
- Entfall der Kundmachungen in den Häusern
- Entfall der Unterscheidung in weibliche und männliche Wahlberechtigte
- Briefwahl im Wege der Gemeindevahlbehörden in der K-LTWO
- Flexibilisierung des Wahltages in der K-GBWO
- Neue systematische Abgrenzung zwischen den wahlrechtlichen Bestimmungen der K-AGO und der K-GBWO
- Klare Trennung zwischen den „allgemeinen Gemeinderatswahlen“ und den „gesonderten Gemeinderatswahlen“

Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2020, Zl. 10-JAG-1/124-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter, LGBl. Nr. 81/2020

Gesetz vom 24. September 2020, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 82/2020

Neben einer derzeit stattfindenden umfassenden Evaluierung des Kärntner

Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes werden in vorliegender Novelle dringliche Thematiken der Vollziehung aufgegriffen. Das Gesetz enthält daher Änderungen in folgenden Bereichen:

Der Ausschluss vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einer Kindertagesstätte wird sowohl hinsichtlich der Ausschlussgründe wie auch des Verfahrens neu geregelt. Die Überziehung der maximalen Kinderzahl pro Gruppe darf nur mehr im Einzelfall und für höchstens fünf Kinder, wenn von diesen höchstens zwei gleichzeitig anwesend sind sowie bei Vorliegen räumlicher und personeller Erfordernisse genehmigt werden. Die Verpflichtung, im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht die Tarife für den Besuch zu ermäßigen oder sozial zu staffeln, entfällt.

Im verpflichtenden Kindergartenjahr entfällt die Besuchspflicht, wenn das Kind oder ein Angehöriger nach dem Epidemiegesetz 1950 abgesondert oder aufgrund des Epidemiegesetzes 1950 oder des Covid-19-Maßnahmengesetzes Betriebseinschränkungen oder Schließungen oder Betretungsverbote oder Betretungseinschränkungen veranlasst werden.

Zur näheren Determinierung der Förderung für Kindertagesstätten kann das Land nunmehr die für die Bemessung der Förderung relevanten Gesamtaufwendungen sowie die abzuziehenden sonstigen Förderungen definieren.

Gegenüber den Trägerinnen von Ausbildungen für Kleinkinderzieherinnen und Tagesmütter/Tagesväter werden Aufsichtsmöglichkeiten normiert und die Möglichkeit der Entziehung einer Bewilligung vorgesehen.

Die bereits im Frühjahr 2020 geltenden Sonderregelungen bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem Covid-19-Maßnahmengesetz (Absehen bei der Bemessung der

Förderung von notwendigen Kinderzahlen oder bestimmten Öffnungszeiten oder Mindesttarifen, Möglichkeit der Minderung der Elternbeiträge) werden wieder aufgenommen.

Gesetz vom 23. Juli 2020, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird, LGBl. Nr. 83/2020

Die Notwendigkeit zur Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ergab sich aus folgenden Gründen:

- a) Umsetzungsnotwendigkeit der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie über Abfälle (2008/98/EG) bis 5. Juli 2020, insbesondere Begriffsbestimmungen;
- b) Anpassung an die Änderung Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG durch die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltvorschriften, betreffend das Klärschlammregister;
- c) Terminologische Anpassungen an das neue Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, LGBl. Nr. 80/2019, bzw. an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015;
- d) Anpassungen der Bestimmungen über die abfallwirtschaftsrechtliche Planung an die tatsächlichen Gegebenheiten sowie eine Klarstellung der Zuständigkeiten der Abfallwirtschaftsverbände im Bereich der Sammlung von Altstoffen.
- e) Klarstellung im Bereich der Kostentragung für die Entsorgung öffentlicher Plätze.

Gesetz vom 24. September 2020, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird, LGBl. Nr. 84/2020

Um eine geringere budgetäre Schwankung bei den regionalen Tourismusorganisationen, Tourismusverbänden sowie Gemeinden

zu erreichen, wird der Zeitraum zur Bestimmung der Akontierungsbasis von einem Jahr auf drei Jahre (Vorvorjahr und zwei vorhergehende Jahre) verlängert. Jährlich ist der Gesamtsaldo aus den bisherigen Abrechnungen bekanntzugeben. Resultiert aus dem Gesamtsaldo eine Nachzahlung des Landes, ist diese im Folgejahr der Abrechnung zu leisten. Eine Rückzahlung an das Land ist grundsätzlich in den folgenden fünf Kalenderjahren von den Akontierungen abzuziehen. Ferner wird die Zusammensetzung des Vorstandes von gemeindeübergreifenden Tourismusverbänden neu geregelt: Fakultativ wird es möglich sein, ab der zweiten Gemeinde für jede zusätzliche Gemeinde einen weiteren Unternehmensvertreter in den Vorstand zu wählen; die Mehrheit der Vertreter aus der Wählergruppe A gegenüber jenen aus der Wählergruppe B muss jedoch in der Mehrheit bleiben. Bei Erstellung des Wahlvorschlages ist anzustreben, dass in beiden Wählergruppen möglichst Mitglieder und Ersatzmitglieder aus allen Gemeinden berücksichtigt werden. Bei bis zu drei Gemeinden sind die Bürgermeister oder Tourismusreferenten als vom Gemeinderat entsendete Vertreter zusätzlich als stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand vertreten. Ab vier Gemeinden erfolgt im Kreis der Gemeindevertreter die Wahl von maximal drei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Oktober 2020, ZI. 04-ALL-966/87/2020, mit der die Kärntner Heizzuschussverordnung 2020 geändert wird, LGBl. Nr. 85/2020

Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2020, ZI. 10-FOAG-1/22-2019, über die Angelobung, den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen von Forstschutzorganen, LGBl. Nr. 86/2020

Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2020, ZI. 01-W-WAHL-160/4-2020, mit der die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister der Kärntner Gemeinden ausgeschrieben wird, LGBl. Nr. 87/2020

Gesetz vom 24. September 2020, mit dem das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 88/2020

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, mit denen der Zugang zu oder die Ausübung von Berufen beschränkt wird, eine Überprüfung auf Nichtdiskriminierung, Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses und der Verhältnismäßigkeit der geplanten Regelung durchzuführen.

Gesetz vom 24. September 2020, mit dem das Kärntner EU-Umwelt-Begleitgesetz, das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz und das Kärntner Dienstleistungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 89/2020

Mit diesem Gesetz werden begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union getroffen. Diese Verordnung bezieht sich im Wesentlichen auf Personenstandsurkunden, melderechtliche Urkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise und Urkunden betreffend die Vorstrafenfreiheit und sieht ein System der Anerkennung dieser Urkunden vor. Wird eine solche Urkunde, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt worden ist, der Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgelegt, so ist diese Urkunde von der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeiten befreit. Für sonstige Förmlichkeiten sind Vereinfachungen vorgesehen. Kern der Verordnung ist jedoch die Abwicklung von Auskunftersuchen betreffend die Echtheit von öffentlichen Urkunden und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten im Wege des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (IMI). Entsprechend der Verpflichtung nach Art. 15 der gegenständlichen Verordnung wird im Zuständigkeitsbereich des Landes eine Zentralbehörde benannt, die für die Abwicklung

von Auskunftersuchen bzw. für die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne des Art. 14 dieser Verordnung zuständig ist.

Weiters hat die Europäische Kommission bei den Richtlinien 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) und 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) geringfügige Umsetzungsdefizite (Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2018/2377 und 2018/2282) festgestellt, die beseitigt werden

Kundmachung der Landesregierung vom 29. Oktober 2020, ZI. 01-VD-LG-13/26-2020, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnungsbestimmung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft gesetzwidrig ist, LGBl. Nr. 90/2020

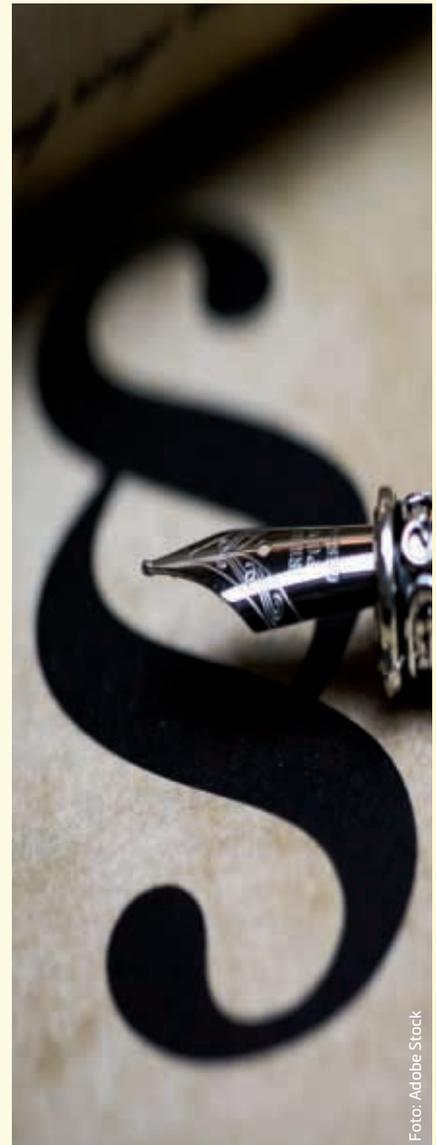


Foto: Adobe Stock

UPTODATE

MITDEM

NEUENPROGRAMM 2021



EINUNDZWANZIG.

www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

KÄRNTNER Verwaltungs AKADEMIE | Bahnhofplatz 5 9020 Klagenfurt | Tel.: 05 0536 - 22 872 bis 22 879 | kvak@ktn.gv.at

KÄRNTNER



Verwaltungs
AKADEMIE